

**Satzung  
über die Abfallwirtschaft  
in der Gemeinde Bad Sassendorf  
vom 26.11.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GV. NRW. S. 916), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. S. 2232), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), des § 13 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960), der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 02.11.2005/25.11.2005, im Teilbereich gewerbliche Abfälle vom 29.04.2010/25.05.2010, im Teilbereich Altkleider vom 8.06.2012/04.07.2012, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 14.12.2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2019 einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 10.06.1999 (Teil 2) hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bad Sassendorf vom 26.11.2012 beschlossen:

**§ 1  
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird wahrgenommen:
  1. Vom Kreis für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung.

2. Von der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aufgrund einer Pflichtenübertragung gem. § 22 Abs. 2 KrWG i.V.M. § 72 Abs. 1 KrWG.
- (4) Die Sammlung von Elektro-/Elektronikaltgeräten nach § 13 Abs. 3 ElektroG sowie die Errichtung von Sammelstellen für schadstoffhaltige Abfälle werden vom Kreis Soest wahrgenommen. Ausgenommen davon sind ergänzende Holsysteme i. S. des § 13 Abs. 3 Satz 1 ElektroG.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nimmt abweichend von Absatz 2 Nr. 1 der Kreis Soest nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahr, soweit die Gemeinde diese Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ausgeschlossen hat.
- (6) Das Einsammeln und Befördern von Altkleidern und Alttextilien nimmt abweichend von Abs. 2 Nr. 1 der Kreis Soest wahr.
- (7) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (8) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Bad Sassendorf

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises bzw. der ESG, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.  
Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen in den Kompostierungsanlagen des Kreises Soest/Stadt Soest abbaubar sind, wie z. B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte Speisereste tierischer oder pflanzlicher Herkunft sowie Strauch-, Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle.
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier (Pappe/Papier/Kartonagen).
  4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll, einschließlich ver-

wertbarer Bestandteile aus Holz, Metall und Kunststoff.

5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlgeräten/Gefriergeräten und Haushaltsgroßgeräten (z.B. Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und –backöfen aus privaten Haushalten).
6. Einsammeln und Befördern von verbotswidrig abgelagerten Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
7. Information über die kommunalen Angebote der Abfallsammlung und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit der ESG (als Beauftragte des Kreises).
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Abfallbehältern auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft.
9. Einrichtung und Reinigung von Depotcontainerstandplätzen für die Sammlung von Wertstoffen (Altglas, Elektro-Kleingeräte/Metalle, Altkleider).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfall-/Wertstoffgefäßen und durch grundstücksbezogene Sammlungen auf Anmeldung durch den Abfallerzeuger im Holsystem (Sperrmüll, Alt-Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte).

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privat-wirtschaftlichen Rücknahmesystems nach § 6 VerpackV.
- (4) Die Gemeinde erbringt bei Bedarf ergänzende Sammelleistungen zu den vom Kreis eingerichteten Sammelstellen für Haushaltsgroßgeräte. Nähere Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises Soest ausgeschlossen:
  - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dies sind soweit keine anderen Ausschlussgründe vorliegen, alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Entsorgungsaufgabe des Einsammelns und Beförderns für die von der Gemeinde ausgeschlossenen Abfälle ist gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 25.05.2010 auf den Kreis Soest übertragen.

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrats des Kreises Soest widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) gestrichen

#### **§ 4**

##### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden vom Kreis Soest bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und nach vorheriger Anmeldung bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG ausreichende Sammelkapazität vorhanden ist, sowie gesonderte Übernahme-scheine gemäß Nachweisverordnung ausgestellt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügte Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den vom Kreis Soest festgelegten Zeiten an den stationären Sammelstellen des Kreises angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
- (3) Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die zusammen mit denen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, für die aber bei den Sammelstellen des Kreises die erforderliche Sammelkapazität und die nachweis-technischen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht geschaffen werden können, sind an den Sammelstellen der ESG zu den dafür bekannt gegebenen Terminen anzuliefern.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### **§ 6**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet,

sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2; 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Bad Sassendorf vom 24.04.2012 geregelt.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- gestrichen
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 23 Satz 1 Nr. 2 KrWG).

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1; 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2; 2. Halbsatz KrWG besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Soweit der Kreis Soest für Abfälle, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, in seiner Satzung für das Einsammeln und Befördern keine anderen Regelungen getroffen hat, sind Erzeuger/Besitzer verpflichtet, diese Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest in der zur Zeit geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln,

Lagerns oder Ablagerns zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) und bei einem Ausschluss der Abfälle durch die ESG zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

### Abfall-/Wertstoffbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfall-/Wertstoffbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfall-/Wertstoffbehälter zugelassen:

a) Restabfallsammlung:

- 80 l Abfallbehälter (grau)
- 120 l Abfallbehälter (grau)
- 240 l Abfallbehälter (grau)
- 1.100 l Abfallbehälter (grau)
- 4,5 cbm Umleermulde

Für vorübergehend mehr anfallende Restabfallmengen, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen ausschließlich von der Gemeinde zugelassene gebührenpflichtige Abfallsäcke für Restmüll (mit einem Fassungsvermögen von 130 l Inhalt) benutzt werden. Sie werden von dem von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmen eingesammelt, soweit sie zugebunden bereitgestellt sind.

b) Bioabfallsammlung:

- 80 l Abfallbehälter grün
- 120 l Abfallbehälter grün
- 240 l Abfallbehälter grün

c) für verwertbare Abfälle:

Papier:

- 120 l Wertstoffbehälter mit blauem Deckel
- 240 l Wertstoffbehälter mit blauem Deckel
- 1.100 l Wertstoffbehälter mit blauem Deckel

- (3) Die Gemeinde Bad Sassendorf kann in Einzelfällen für Anfallstellen mit einem besonders hohen Restabfallaufkommen abweichend von Abs. 2 auch andere Behältnisse zulassen. Ein Anspruch auf die Gestellung von anderen Behältnissen zur Abfallsammlung besteht nicht.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes nach § 6 dieser Abfallsatzung anzuschließende Grundstück sind so viel Abfall-

behälter für Restmüll und kompostierbare Abfälle bereitzuhalten, dass sämtliche anfallenden Restmüll- und biogenen Abfälle entsorgt werden können. Mindestens ist jedoch ein Abfallbehälter für Restmüll, ein Wertstoffbehälter für Altpapier und ein Bioabfallbehälter vorzuhalten (Ausnahme: § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang und § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft).

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausreichend Restmüll-Gefäßvolumen vorzuhalten. Bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen, die die gegebenen Verwertungs- und Vermeidungsmöglichkeiten hinreichend ausschöpfen, ist ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann in besonderen Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung erheblich weniger Abfälle anfallen. Die Anzahl der Personen wird anhand der Einwohnermeldedatei ermittelt. Maßgeblich ist die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit 1. und 2. Wohnsitz.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

- a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen  
je Platz = 1 Einwohnergleichwert
- b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter  
je 3 Beschäftigte = 1 Einwohnergleichwert
- c) Schulen, Kindergärten  
je 10 Schüler/Kind = 2 Einwohnergleichwerte
- d) Speisewirtschaften, Imbißstuben  
je Beschäftigten = 4 Einwohnergleichwerte
- e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen



je Beschäftigten = 2 Einwohnergleichwerte

f) Beherbergungsbetriebe

je 2 Betten = 1 Einwohnergleichwert

g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel

je Beschäftigten = 2 Einwohnergleichwerte

h) sonstiger Einzel- und Großhandel

je Beschäftigten = 1 Einwohnergleichwert

i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe

je Beschäftigten = 1 Einwohnergleichwert

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindestbehältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (7) Für jedes nach § 6 dieser Abfallsatzung anzuschließende Grundstück ist mindestens ein Wertstoffbehälter für Altpapier vorzuhalten. (Ausnahme: § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang und § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft). Für die Sammlung des Altpapiers von gewerblichen Abfallerzeugern wird maximal das doppelte Volumen des vorhandenen Restabfallvolumens zur Verfügung gestellt, welches der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zugeführt wird.
- (8) Für jedes nach § 6 dieser Abfallsatzung anzuschließende Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (Biotonne) vorzuhalten. (Ausnahme: § 8 Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang und § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft). Bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ist ein Mindest-Biomüll-Gefäßvolumen von 7,5 l pro Person und Woche vorzuhalten. Für die weitere Bedarfsermittlung (Anzahl der Biotonnen) gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

## § 12

### Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfall-/Wertstoffbehälter (Restmüll-, Bioabfall-, Altpapierbehälter) und abzufahrenden Beistellsäcke sowie Wertstoffe („Gelbe Säcke“) sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Abfuhrzeiten so an der Straße aufzustellen, dass vorübergehende Personen und der Fahrzeugverkehr nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden. Die Gemeinde behält sich vor, in bestimmten Fällen den Abholplatz für die Abfall-/Wertstoffbehälter (Restmüll-, Bioabfall-, Altpapierbehälter) und abzufahrende Beistellsäcke sowie Wertstoffe („Gelbe Säcke“) festzulegen. Dies gilt insbesondere für Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen und für Grundstücke bei deren Anfahrt ein Rückwärtsfahren des Sammelfahrzeuges erforderlich ist oder die Anfahrt nur unter Gefährdung Dritter oder der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten erfolgen kann. Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor der Straßensperrung so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Wenn das Müllfahrzeug nicht am Grundstück vorbei fahren kann, müssen die Abfallbehälter und Abfall- und Wertstoffsäcke vom Grundstückseigentümer an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (2) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Bereitstellung der Abfall-/Wertstoffbehälter (Restmüll-, Bioabfall-, Altpapierbehälter) und Beistellsäcke sowie Wertstoffe („Gelbe Säcke“) zur Abfuhr entstehen, richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.

## § 13

### Benutzung der Abfallbehälter und Sammelangebote

- (1) Die Abfallbehälter werden von dem durch die Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmer zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Entsorgungsunternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Entsorgungsunternehmer gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Altpapier, Glas, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektro-Altgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch den von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmer bereitzustellen:
  1. Altpapier ist in den Wertstoffbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.

2. Bioabfälle sind in den grünen (oder grauen Abfallbehältern mit grünem Deckel) Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen für die Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
  3. Gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen oder Metall sind in die im Rahmen des privat-wirtschaftlichen Rücknahmesystems gemäß § 6 VerpackV zur Verfügung gestellten Gelben Säcke einzufüllen und in diesen zur Abholung bereitzustellen.
  4. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem grauen Abfallbehälter oder in dafür zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.
  5. Einweggläser und Einwegflaschen aus Glas sind nach Farben getrennt in die im Stadt-/Gemeindegebiet zur Verfügung stehenden Glascontainer einzufüllen.
  6. Altkleider sind in die im Gemeindegebiet von der ESG in Kooperation den vom Kreis Soest genehmigten gemeinnützigen Sammlern zu Verfügung gestellten Altkleidercontainer einzufüllen, oder bei einer Kleiderkammer einer vom Kreis Soest genehmigten gemeinnützigen Sammelorganisation abzugeben. Altkleider können auch bei einer vom Kreis Soest genehmigten Straßensammlung einer gemeinnützigen Sammelorganisation am jeweils bekanntgegeben Sammeltag zur Abholung bereit gestellt werden.
  7. Kleinmetalle können in die im Stadt-/Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Depotcontainer für Elektro- und Elektronik-Kleingeräte/Metalle eingefüllt werden.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen ist. Die Verwendung jedweder technischer Hilfsmittel zum Einstampfen, Verdichten und/oder Verpressen von Abfällen in den Abfallbehältern ist nicht gestattet. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen.
- (6) Die jeweiligen Abfallbehälter dürfen mit ihrem Inhalt das auf den Behältern angegebene zulässige Maximalgewicht nicht überschreiten. Ist auf dem Abfallbehälter kein Maximalgewicht angegeben, dürfen folgende Maximalgewichte nicht überschritten werden:
- |            |       |
|------------|-------|
| 80 Liter:  | 30 kg |
| 120 Liter: | 50 kg |

240 Liter:	100 kg
1100 Liter:	400 kg

- (7) Unbrauchbare Abfallbehälter werden durch brauchbare ersetzt. Ist ein Abfallbehälter durch natürliche Abnutzung für die Abfalleinsammlung unbrauchbar geworden, so wird dieser unentgeltlich ausgewechselt. In anderen Fällen hat der Grundstückseigentümer die Kosten für den Ersatzbehälter zu tragen.
- (8) Außerhalb der Abfuhrtermine sind die Abfallbehälter so abzustellen, daß das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird. Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Bad Sassendorf über Sonderanforderungen an Werbeanlagen, Automaten und Abstellplätze für Abfallbehälter ab 240 l Fassungsvermögen sind zu beachten.
- (9) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (10) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (11) Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt wurden (§ 13 Abs. 2, 4, 5, 6, 7 dieser Satzung) oder dass das in § 13 Abs. 6 dieser Satzung festgelegte Maximalgewicht überschritten wird, kann die Gemeinde Bad Sassendorf oder der von ihr mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Bei Fehlbefüllungen sind die Abfälle entweder durch den Verursacher nach den Bestimmungen dieser Satzung nachzusortieren oder als Restmüll (z.B. über gebührenpflichtige Restabfallsäcke der Gemeinde Bad Sassendorf) zu entsorgen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die betroffenen Abfallbehälter nach gesonderter Anmeldung bei der Gemeinde Bad Sassendorf im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderleerung leeren zu lassen. Eine mögliche Ahndung von Verstößen gegen die Trennpflichten nach dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (12) Bei fortgesetzten Verstößen gegen die Trennpflichten nach dieser Satzung hinsichtlich der Biotonne oder der Altpapiertonne ist die Gemeinde Bad Sassendorf berechtigt, die vorhandenen Bio- oder Altpapiertonnen ganz oder teilweise abzuziehen und durch gebührenpflichtige Restmülltonnen zu ersetzen.
- (13) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind von den Abfallbesitzern/-erzeugern einer von den übrigen Abfällen getrennten Sammlung/Erfassung zuzuführen. Die Sammlung erfolgt über die Sammelstellen des Kreises Soest (Bringsystem) und/oder für Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte über die Sammlung der Stadt/Gemeinde (Holsystem). Die Anlieferung von mehr als haushaltsüblichen Mengen ist bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG anzumelden. Dies gilt insbesondere für Altgeräte, die vom Vertreiber gem. § 9 Abs. 7 ElektroG zurückgenommen werden. Die Sammelstelle wird in solchen Fällen von der ESG nach der jeweils verfügbaren Sammelkapazität zugewiesen. Elektro- und Elektronik-Kleingeräte können auch in die im Stadt-/Gemeindegebiet zur Verfügung stehenden Depotcontainer für Elektro-/Elektronik-Kleingeräte und Metalle eingefüllt werden.

- (14) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (15) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.  
Das Ablagern von Abfällen jeglicher Art auf, an oder in der Nähe der Depotcontainer ist verboten.

## **§ 14**

### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Wird im Einzelfall vom Grundstückseigentümer nachgewiesen, dass die gemäß § 11 Abs. 1 und 2 festgesetzte Behälterzahl nicht benötigt wird, so kann auf schriftlichen Antrag durch die Gemeinde Bad Sassendorf eine geringere Behälterzahl festgesetzt werden bzw. für zwei benachbarte Grundstücke ein gemeinsamer Abfallbehälter - Entsorgungsgemeinschaft - zugelassen werden. Entsorgungsgemeinschaften sind in der Kombination von Biotonne, Restabfall- und Altpapierbehälter zulässig. Die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft nur für eine Abfallart ist möglich. Die Entscheidung kann jederzeit von der Gemeinde Bad Sassendorf widerrufen werden, wenn bei entsprechenden Kontrollen festgestellt wird, dass die Abfallbehälter zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## **§ 15**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Leerung der Restmülltonnen erfolgt im 14-täglichen Rhythmus. Gleichzeitig werden die bereitgestellten Abfallsäcke für Restmüll abgefahren.  
Auf Antrag können die 1.100 l Abfallbehälter im wöchentlichen Rhythmus geleert werden.
- (2) Die Leerung der Bioabfalltonnen erfolgt im 14-täglichen Rhythmus. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Biotonne 14-täglich zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Die Abholung der „Gelben Säcke“ erfolgt im 14-täglichen Rhythmus.
- (4) Die Leerung der Altpapiertonne erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus.
- (5) Die Abfuhr der Abfälle und Wertstoffe (Abs. 1-4) erfolgt zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr.
- (6) Die Abfuhrtage, sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfahren werden von der Gemeinde in geeigneter Weise (z. B. Abfallkalender, Presseveröffentlichung) bekanntgegeben.
- (7) Falls eine Kennzeichnung der Rest- und Bioabfallbehälter durch die Gemeinde vorgesehen ist, werden nur die Behälter geleert, die mit einer jeweils gültigen Kennzeichnung versehen sind.

## § 16

### **Sperrige Abfälle/Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Alt-Kühlgeräte, Baum- und Strauchschnitt**

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll einschließlich sperriger Gegenstände aus Altholz, Metall oder Kunststoff), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde Bad Sassendorf von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren oder sind durch den Abfallbesitzer/-erzeuger oder durch einen von ihm beauftragten Transporteur an die entsprechenden Entsorgungsanlagen/Annahmestellen des Kreises Soest, bzw. der vom ihm beauftragten ESG, anzuliefern. Die Abfuhr von sperrigen Abfällen / Sperrmüll durch die Gemeinde Bad Sassendorf ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte) sind getrennt vom Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer Sammelstelle des Kreises Soest zu bringen. Die Abholung durch die Gemeinde Bad Sassendorf erfolgt nur für folgende Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte: Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen aus privaten Haushalten. Die Abholtermine für Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte werden von der Gemeinde Bad Sassendorf nach Anmeldung bekanntgegeben.
- (3) Baum- und Strauchschnitt, der aufgrund seines Umfangs, Gewichtes oder Sperrigkeit nicht in die von der Stadt-/Gemeinde zur Verfügung stehende Biotonne eingefüllt werden kann, ist bei den von der Stadt-/Gemeinde durchgeführten Baum- und Strauchschnittsammlungen zur Abholung bereitzustellen oder durch den Abfallbesitzer/-erzeuger oder durch einen von ihm beauftragten Transporteur an die entsprechenden Entsorgungsanlagen/Annahmestellen des Kreises Soest, bzw. der vom ihm beauftragten ESG, anzuliefern.
- (4) Für die Sperrgutabfuhr, die Abfuhr der Alt-Kühlgeräte und der Haushaltsgroßgeräte erhebt die Gemeinde Bad Sassendorf eine Gebühr nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung über die Abfallentsorgung.
- (5) Sperrgut, Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte dürfen frühestens am Abend vor dem vom Entsorgungsunternehmen mitgeteilten Abfuhrtag, spätestens aber bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag am Fahrbahn- oder Gehwegrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen aufgestellt werden. Eine Behinderung des Fußgänger- und des Fahrzeugverkehrs muss dabei unterbleiben.

## § 17

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue

Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 18**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Bad Sassendorf ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Bediensteten oder Beauftragten sind zu befolgen.  
Wird einer Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Bediensteten oder Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde Bad Sassendorf ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.

## **§ 19**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 20**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Bad Sassendorf und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Bad Sassendorf in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 22**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24**

### **Abfallbehälter auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Gemeinde aufgestellten Abfallbehälter (Abfallkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.



## § 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde Bad Sassendorf zum Einsammeln oder Befördern überlässt (§ 3);
  2. dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 nicht folgt;
  3. überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde Bad Sassendorf nicht überlässt
  4. von der Gemeinde Bad Sassendorf bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  5. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  6. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 8 dieser Satzung befüllt;
  7. Altglas außerhalb der zugelassenen Zeiten in die Depotcontainer einwirft (§ 13 Abs. 12);
  8. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  9. die Mitteilung über den Wechsel im Grundeigentum unterlässt (§ 17 Abs. 2);
  10. den durch Dienstaussweis oder einer Vollmacht legitimierten Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Bad Sassendorf den Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunft verwehrt (§ 18 Abs. 2);
  11. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  12. die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Abfallkörbe bestimmungswidrig benutzt (§ 24).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 26.11.2012 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Anlage 1**

zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bad Sassendorf

Liste der zum Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Bad Sassendorf zugelassenen Abfälle:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Abfallschlüsselnummer</u>
Gemischte Siedlungsabfälle	200301
Sperrmüll	200307
Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	200108
Biologisch abbaubare Abfälle	200201
Papier und Pappe	200101
Geräte, die FCKW enthalten (Kühlgeräte)	200123*
Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	200136
Metalle (z. B. Weiße Ware)	200140
Holz (z.B. sperriges Altholz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffe enthält)	200138
Kunststoffe	200139
Textilien	200111
Bekleidung	200110

\* = gefährlicher Abfall

**Anlage 2****zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bad Sassendorf**Liste der gemäß §4 zugelassenen Schadstoffe:

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
150111*	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Metall)
160601*	Bleibatterien
200133*	Batterien (Ni/Cd Batterien)
200133*	Batterien (Hg - Batterien)
200133*	Batterien (Trockenzellen)
200133*	Batterien (Lithium Batterien)
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
200113*	Lösemittel
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
150110*	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (andere)
160508*	Andere Abfälle mit organischen Chemikalien
160507*	Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien
200130*	Waschmittel
200126*	Öle und Fette *)
150207*	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen *)

\*) nur soweit tatsächlich keine Rücknahmeverrichtungen nach der Altölverordnung vom 27.10.87 zur Verfügung stehen ist die Abgabe an der Sortier- und Umladeanlage Erwitte und am AWZ Werl möglich.

\* = gefährlicher Abfall